

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 30 (1938)
Heft: 9

Artikel: Gesetzliche Ferien in Dänemark
Autor: Jensen, Christian
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352912>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

*Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale*

No. 9

September 1938

30. Jahrgang

Gesetzliche Ferien in Dänemark.

Von Christian Jensen, Kopenhagen,
Vorsitzender des Dänischen Gewerkschaftsbundes.

Obwohl bezahlte Ferien eine derjenigen Forderungen ist, die erst verhältnismässig spät von den dänischen Gewerkschaften erhoben wurden, ist es dennoch in diesem Jahre in unserm Lande gelungen, sie restlos zu verwirklichen. Was früher allgemein als ein frommer Wunsch betrachtet wurde, ist nunmehr handgreifliche Wirklichkeit für sämtliche dänischen Lohnarbeiter geworden, und die gesetzliche Verankerung des Anrechtes auf jährlich bezahlte Ferien ist von den dänischen Arbeitern und Gewerkschaften als der grösste soziale und kulturelle Fortschritt seit Einführung des Achtsturentages im Jahre 1919 begrüsst worden.

Vor nur 25 Jahren war die Lage die, dass nur Angestellten und Arbeitern im Dienste des Staates und der Gemeinden sowie Privatangestellten Ferien gewährt wurden, und nur allmählich glückte es den Gewerkschaften, auch den Handarbeitern Anrecht auf Ferien zu verschaffen. Eine vom dänischen Gewerkschaftsbund im Jahre 1915 durchgeführte Erhebung zeigte, dass nur 23,000 Gewerkschaftsmitglieder ein tarifvertragliches Recht auf bezahlte Ferien hatten. Eine neue Erhebung im Jahre 1919 zeitigte das Ergebnis, dass nunmehr 63,000 Gewerkschaftsmitglieder laut Tarifvertrag Anrecht auf bezahlte Ferien von 4 bis 12 Tagen hatten, und im Jahre 1935 war diese Zahl auf 175,000 gestiegen. Ende 1937 enthielten Tarifverträge für rund 265,000 Gewerkschaftsmitglieder Bestimmungen über bezahlte Ferien, aber hiervon hatten nur 44,000 mehr als 6 Tage Ferien. Die Zahl derjenigen Arbeiter, die noch kein Anrecht auf Ferien hatte, wurde auf ungefähr 200,000 veranschlagt.

Schon aus diesen wenigen Zahlen geht hervor, dass die Bestrebungen der Gewerkschaften, den Mitgliedern Anrecht auf be-

zahlte Ferien zu verschaffen, nicht ohne Erfolg geblieben waren. Aber eine Reihe von Arbeiterkategorien war noch von diesem Recht ausgeschlossen, und um eine allgemeine Lösung dieser wichtigen Frage herbeizuführen, forderte man daher das Eingreifen der Gesetzgebung.

Bei der Eröffnung des Parlamentes im Jahre 1937 kündigte der Staatsminister Stauning die baldige Einbringung eines Feriengesetzes an, und da bekannt wurde, dass es die Absicht war, diesen Gesetzentwurf auf Grund der 1936 in Genf angenommenen internationalen Konvention betreffend Arbeiterferien auszuarbeiten, unternahmen die Gewerkschaften einen neuen Vorstoss, damit der Inhalt des auszuarbeitenden Gesetzentwurfes in Uebereinstimmung mit den Forderungen der Gewerkschaften gebracht wurde. Die dänischen Gewerkschaften waren nämlich der Ansicht, dass eine einfache Ratifizierung der internationalen Konvention nicht genüge und dass der Gesetzentwurf weitergehende Bestimmungen als diejenigen der Konvention enthalten müsse. Besonders forderten die Gewerkschaften, dass das neue Gesetz alle Lohnarbeiter umfassen müsse, weiter forderten sie jährlich bezahlte Ferien von mindestens 12 Arbeitstagen in Verbindung mit 3 Sonntagen und ausserdem, dass das Anrecht auf Ferien nicht von der Beschäftigungsdauer in einem bestimmten Betrieb, sondern von der Beschäftigungsdauer im Beruf abhängig gemacht würde, weil es nur auf diese Weise möglich sein würde, allen Lohnarbeitern jährlich bezahlte Ferien zu garantieren.

Das am 13. April 1938 angenommene und am 1. Juli 1938 in Kraft getretene Feriengesetz entspricht völlig den Forderungen der Gewerkschaften. Es umfasst sämtliche Arbeitnehmer, d. h. alle Arbeiter, Angestellte, Landarbeiter und Seeleute, aber nicht Staatsangestellte, die jedoch in bezug auf Ferien nicht geringer gestellt werden als die vom Gesetz umfassten Arbeiter.

Das Gesetz gewährt jedem Arbeiter Anrecht auf einen Tag bezahlte Ferien für jeden Monat Beschäftigung. Falls die Beschäftigung in einem Betrieb kürzer als ein Monat ist, wird der Ferienanspruch im Verhältnis zur Beschäftigungsdauer gesetzt. Eine kürzere Beschäftigungsdauer als 6 Tage gibt jedoch im allgemeinen kein Anrecht auf Ferien, obwohl hier Ausnahmen für spezielle Arbeiterkategorien wie z. B. Hafenarbeiter gemacht werden können. Die jährlichen Ferien betragen demnach 12 Arbeitstage für alle Arbeiter, die während eines Jahres in einem oder mehreren Betrieben voll beschäftigt gewesen sind. Es sind jedoch einige Uebergangsbestimmungen vorgesehen, so dass sich das Gesetz erst im Jahre 1940 voll auswirken wird.

Für die Landarbeiter gilt die besondere Bestimmung, dass ein Anrecht auf 1 Tag Ferien erst nach mindestens 25 Arbeitstagen im gleichen Betrieb eintritt. Diese 25 Tage brauchen jedoch nicht hintereinander zu folgen, sondern alle bei einem Arbeitgeber während des ganzen Jahres geleisteten Arbeitstage müssen zusam-

mengelegt werden. Massgebend für den Ferienanspruch der Landarbeiter sind also die während eines Jahres geleisteten Arbeitstage, selbst wenn sie sich auf mehrere Arbeitsperioden verteilen.

Die Ferien sollen in der Zeit zwischen 1. Mai und 30. September gewährt werden. Auch in bezug auf diese Bestimmung sind Ausnahmen vorgesehen, u. a. für Seeleute und Landarbeiter. Für die letzteren können die Ferien auch geteilt werden, so dass die Feriendauer jeweils 6 Tage beträgt.

Die Ferienentschädigung beträgt 4 Prozent des ausgezahlten Arbeitslohnes. Zwischen den einzelnen Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber können besondere Vereinbarungen über die Auszahlung des Ferienlohnes bzw. die Errichtung von Ferienfonds getroffen werden. Falls eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, gelten die Bestimmungen des Gesetzes, wonach der Arbeitgeber verpflichtet ist, Ferienmarken bei der Post zu kaufen und diese Marken in eine ebenfalls durch die Post ausgegebene Ferienkarte einzukleben. Bei Antritt der Ferien erhält der Arbeiter den Ferienlohn durch die Post ausgezahlt. Diese Regelung gilt auch für die unorganisierten Arbeitgeber. Zwischen dem Gewerkschaftsbund und dem dänischen Arbeitgeberverband sind übrigens verschiedene Systeme zur Regelung der Ferienlohnfrage ausgearbeitet, und in den meisten Berufen haben sich die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen für die Anwendung eines dieser Systeme ausgesprochen.

Für die Arbeiter besteht die Verpflichtung, Ferien während der gesetzlich festgesetzten Ferienzeit zu nehmen. Falls ein Arbeiter während der Ferienzeit anderweitig Lohnarbeit verrichtet, hat er kein Anrecht auf Ferienlohn. Eventuelle freiwillige Vereinbarungen zwischen den einzelnen Unternehmern mit dem Zweck, sich den Bestimmungen des Gesetzes zu entziehen, sind ungesetzlich und werden bestraft.

Die Durchführung des Gesetzes bedeutet nicht nur einen wichtigen sozialen und kulturellen Fortschritt, sondern ist auch — ebenso wie das bereits früher durchgeführte gesetzliche Verbot der Ueberzeitarbeit — als ein Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gedacht. Für alle diejenigen Arbeiter, die bereits Anrecht auf 6 Tage Ferien hatten, bedeutet es faktisch eine Verkürzung der Arbeitszeit um eine Stunde, für alle andern Arbeiter um 2 Stunden wöchentlich. In erster Reihe begrüßen jedoch die Arbeiter und die Gewerkschaften das Gesetz aus dem Grunde, weil es auf diesem wichtigen Gebiete eine Gleichstellung der arbeitenden Bevölkerung mit den andern Bevölkerungsschichten des Landes bedeutet. Das Gesetz ist einer der vielen Beweise für den Wert der engen Zusammenarbeit zwischen den Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Partei, die den dänischen Arbeitern bereits so grosse Erfolge gebracht hat.

Es wäre jedoch nur halbe Arbeit, sofern die dänischen Gewerkschaften sich damit begnügen würden, den Mitgliedern ein

gesetzliches Anrecht auf bezahlte Ferien verschafft zu haben und sich im übrigen nicht darum bekümmerten, ob und unter welchen Umständen sie dieses neuerworbene Recht ausnützen. Denn falls nicht von seiten der Gewerkschaften besondere Massnahmen unternommen werden, besteht die Gefahr, dass die grosse Mehrheit der Arbeiter und deren Familien aus finanziellen Gründen keine Möglichkeit haben, die Ferien in richtiger Weise anzuwenden, so dass sie auch nicht die richtige Freude und den besten Nutzen davon haben.

Nach eingehender Beratung in einer von dem Gewerkschaftsbund und der Partei eingesetzten gemeinsamen Kommission ist daher die Errichtung einer besonderen Arbeiter-Reise- und Ferienorganisation «**V o l k s - F e r i e n**» zur Organisierung der Ferienzeit beschlossen worden. Die Kommission hat in einem ausführlichen Bericht die Aufgaben einer solchen Organisation dargelegt und einen Statutenentwurf ausgearbeitet. Der Bericht wurde der am 11. August in Kopenhagen abgehaltenen ausserordentlichen Ausschusssitzung des Bundes unterbreitet, und der Ausschuss gab seine Zustimmung zur Errichtung der Organisation und beschloss die Erhebung eines Extrabeitrages von 1 Krone pro Mitglied. Der auf diese Weise aufgebrauchte Betrag, dessen Höhe auf rund 400,000 Kronen veranschlagt wird, soll als Anfangskapital der neuen Ferienorganisation dienen. Schon aus der Höhe des in Frage kommenden Betrages geht hervor, dass es sich um eine gross aufgezogene Organisation mit weitem Arbeitsgebiet handelt. Die Errichtung dieser neuen Organisation, die selbstverständlich in enger Beziehung zu den übrigen Arbeiterorganisationen des Landes stehen und mit diesen zusammenarbeiten soll, soll im Herbst erfolgen, so dass sie im kommenden Jahre im Stande sein wird, ihre Tätigkeit in vollem Umfange aufzunehmen. Wir erwarten viel von dieser Neubildung und hoffen, dass sie als neues Glied in die Gesamtbewegung eingehen und zur baldigen Verwirklichung der Parole der dänischen Arbeiterbewegung: **D ä n e m a r k f ü r d a s V o l k !** beitragen wird.
